



## Marktgemeinde St. Michael im Lungau

Bezirk: Tamsweg  
Marktplatz 1  
5582 St. Michael

Zahl: 5/BAU-661bis667/1-2017

### Allgemeine Bekanntmachung Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bearbeiten folgende Angelegenheit:

Ansuchen von Herrn Michael Gruber um Erteilung der Baubewilligung für folgende Baumaßnahme:

- Errichtung einer Wohnhausanlage mit Kaminen und Solaranlagen in der Marktstraße 661 bis 667 für ein Wohnhaus mit Privatwohnung und drei Appartements zur touristischen Nutzung, zwei Wohnhäusern mit je vier Wohneinheiten, zwei Doppelwohnhäusern mit je zwei Wohneinheiten, drei Carports für acht PKW-Abstellflächen, Stützmauern und Müllhütte sowie Unterschreitung des gesetzlichen Mindestabstandes zur GP 158/21 (EZ 53, KG 58024 St. Michael), zur GP 607/1 (EZ 834, KG 58024 St. Michael) und zur GP 158/17 (EZ 321, KG 58024 St. Michael) auf Grundstück Nr. 158/1 KG St. Michael im Lungau (EZ 53), Marktstraße Nr. 661, Nr. 662, Nr. 663, Nr. 664, Nr. 665, Nr. 666 und Nr. 667, 5582 St. Michael im Lungau.

Wir ersuchen Sie, als Antragsteller, Partei bzw. Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Datum: **Donnerstag, den 23.03.2017 um 11.00 Uhr**

Ort: **an Ort und Stelle (Treffpunkt "Staigerwirt" Marktstraße 66)**

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Hausangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen. Sie können in die vorgelegten Pläne und Beilagen bis vor dem Verhandlungstag während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht nehmen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§§ 2, 10, 7 und 8 des Baupolizeigesetzes 1997 (BauPolG)

Als sonstige Partei bzw. Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und Sie die Parteistellung damit verlieren und somit angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

Für den Bürgermeister:

angeschlagen am: 08.03.2017

(i. A. Dieter Purkrabek)

abgenommen am:

